



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2013
(OR. en)**

**16288/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0337 (NLE)**

PECHE 539

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	14622/13 PECHE 440 - COM(2013) 702 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten
	- Annahme

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat erkennt an, dass es notwendig ist, weitere Beratungen über die Frage zu führen, wie die sich aus Konsultationen mit Küstenstaaten ergebenden Möglichkeiten für Flexibilität am besten umgesetzt werden können. Dabei wird den bisher gewonnenen Erfahrungen und den Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Änderungsverordnung sowie ihrem Zusammenspiel mit bestehenden Vorschriften bezüglich der Flexibilität Rechnung getragen."

ERKLÄRUNG DER POLNISCHEN DELEGATION

Polen dankt dem Vorsitz für dessen Beitrag zur Lösung eines wichtigen Sachproblems im Zusammenhang mit der jahresübergreifenden Flexibilität aufgrund unterschiedlicher Auslegungen des Artikels 7 der Verordnung über externe Fangmöglichkeiten (2012).

Allerdings müssen wir mit Bedauern feststellen, dass bei der vorgeschlagenen Lösung nicht genau angegeben wird, wie die ausgetauschten Quoten bei der künftigen Anwendung des neuen Artikels 6a durch die Kommission zu behandeln sind. Polen kann diese Lösung daher nicht unterstützen und enthält sich der Stimme.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 6A

Die Kommission bedauert die Entscheidung des Rates, mittels einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 zur Festsetzung der internationalen Fangmöglichkeiten erneut einen besonderen Flexibilitätsmechanismus für sieben pelagische Bestände, die mit Norwegen geteilt werden, in Artikel 6 aufzunehmen.

Die Kommission lenkt die Aufmerksamkeit des Rates auf die Notwendigkeit, eine stabilere Lösung zu erwägen, um einen derartigen Mechanismus zu gewährleisten.

Ferner sollte sich der Rat der Risiken bewusst sein, die in der Praxis von dem in Artikel 6a umschriebenen Flexibilitätsmechanismus ausgehen und die von den Mitgliedstaaten zu tragen sind, die von diesem Artikel Gebrauch machen. Unter keinen Umständen sollte die Anwendung des Artikels 6a zu unberechtigten Erhöhungen der Quoten führen, insbesondere in Bezug auf Übertragungen.
